

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S.166)** hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner Sitzung am **25.09.2019** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

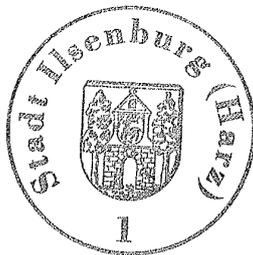
Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Ilsenburg (Harz)“. Zur Stadt Ilsenburg (Harz) gehören die Ortsteile Darlingerode und Drübeck.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Ilsenburg (Harz) zeigt in Silber auf grünem Boden zwischen zwei grünen Laubbäumen ein rotes Burgtor und über dem Torbogen einen kleinen goldenen Schild mit einem schwarzen Hirsch.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben weiß- grün- weiß, mit dem Wappen der Stadt auf dem grünen Streifen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Ilsenburg (Harz)“.
- (4) Die Ortsteile der Stadt Ilsenburg (Harz) führen ihre genehmigten Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiter.



(Dienstsiegelabdruck)

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten ab Besoldungsgruppe A 12, sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 11), sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in vergleichbaren Entgeltgruppen ab SW 16 TVÖD, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA),
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt (§45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA),
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 2 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt (§99 Abs. 6 KVG LSA),

8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert voraussichtlich 25.000 Euro übersteigt,
9. Vergaben, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 300.000 Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss gem. §§ 46, 48 KVG LSA
 - den Hauptausschuss
2. als beratende Ausschüsse gem. §§ 46, 49 KVG LSA
 - den Finanz- und Wirtschaftsausschuss
 - den Bau-, Ordnungs- und Umweltausschuss
 - den Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Der Stadtrat kann jederzeit über die Bildung und Auflösung von zeitweiligen Ausschüssen und Arbeitsgruppen entscheiden

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus 4 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters hat kein Stimmrecht. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der **Besoldungsgruppe A 10** sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in der **Entgeltgruppe 10 TVöD** sowie die **Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in vergleichbaren Entgeltgruppen S 15 TVöD** jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze,
 4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis zu der in § 4 Nr. 4 genannten Wertgrenze,
 5. die in § 4 Nr. 6 genannten Rechtsgeschäfte, sofern deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt,
 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu der in § 4 Nr. 7 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt,
 7. Vergaben bis zu der in § 4 Nr. 9 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
 8. die in § 4 lfd. Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswerte den in § 9 Absatz 2 Satz 2 festgelegten Betrag unterschreiten.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
1. Finanz- und Wirtschaftsausschuss
 2. Bau-, Ordnungs- und Umweltausschuss
 3. Schul-, Kultur- und Sozialausschuss
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Sie kann ein Mitglied einer anderen Fraktion benennen, wenn kein weiteres Mitglied der eigenen Fraktion im jeweiligen Ausschuss vertreten ist.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 5 Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

- (4) In alle unter Abs. 1 genannten Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Leiter der Verwaltung.
- (2) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe **A9**, die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis **9** TVöD, **sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S 2 bis S 14 TVöD/VKA 16**,
 3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2, 7, 8 und 9 sowie in § 6 Abs. 3 Ziff. 2, 6, 7 und 8 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
 4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

- (3) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister **innen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich**. Kann die Frist im Einzelfall, z.B. bei erforderlicher Mitwirkung Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

§10

Gleichstellungsbeauftragte, Behindertenbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen kann der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters in der Verwaltung einen nebenamtlichen Behindertenbeauftragten bestellen.
- (3) Die Bestellung der Beauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (4) Die Beauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Beauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (5) Sofern erforderlich, können im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Beauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt werden.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände

sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Abs. 3 dieser Satzung bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat und seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde wird auf maximal 30 Minuten begrenzt.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nur mit Zustimmung des Stadtrates Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden soll.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Zu Angelegenheiten gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4-8 KVG kann keine Bürgerbefragung stattfinden. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit

„ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates und erlischt mit dem Tode des Geehrten.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt,
 1. Ortschaft Darlingerode, umfasst das Gemeindegebiet der ehemaligen selbständigen Gemeinde Darlingerode
 2. Ortschaft Drübeck, umfasst das Gemeindegebiet der ehemaligen selbständigen Gemeinde Drübeck
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
 1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Darlingerode besteht aus 5 Mitgliedern.
 2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Drübeck besteht aus 5 Mitgliedern.

§ 16 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist gem. § 84 Abs. 2 KVG LSA zu den wichtigen Angelegenheiten zu hören.
- (2) Dem Ortschaftsrat der Ortschaft Darlingerode werden folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Belange der Stadt Ilsenburg (Harz) übertragen:
 - Vereinsförderung
 - Seniorenbetreuung
 - Mitwirkung in der Paritätischen Gesellschaft

Auf Antrag des Ortschaftsrates können weitere Angelegenheiten zur Erledigung übertragen werden.

- (3) Dem Ortschaftsrat der Ortschaft Drübeck werden folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Belange der Stadt Ilsenburg (Harz) übertragen:
 - Vereinsförderung
 - Seniorenbetreuung
 - Mitwirkung Waldbewirtschaftung
 - Mitwirkung bei der Vergabe der Waldjagd im Rahmen der gesetzlichen Regelungen

Auf Antrag des Ortschaftsrates können weitere Angelegenheiten zur Erledigung übertragen werden.

- (4) Die Wertgrenze für die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums und der Förderung der örtlichen Vereinigungen beträgt 500,00 Euro pro Jahr, wenn es die Haushaltssituation der Stadt Ilsenburg (Harz) zulässt.
- (5) Zur Erfüllung repräsentativer Aufgaben werden jährlich finanzielle Mittel für den Ortschaftsrat eingeplant. Die Summe ist abhängig von der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt und muss in den Haushaltsplan eingestellt sein.

§ 17 Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortschaftsrat wählt gem. § 85 Abs. 1 KVG LSA aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (2) Der Bürgermeister bereitet im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus.
- (3) Der Ortsbürgermeister leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (4) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

- (5) Der Ortsbürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister zu verlangen.
- (6) Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (7) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§ 18

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Darlingerode und Drübeck sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde wird auf maximal 30 Minuten begrenzt.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Ortsbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden soll.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Ilseburg

(Harz). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Ilsenburg (Harz) den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes Harzburger Straße 24, Ilsenburg (Harz) im Amtsblatt der Stadt Ilsenburg (Harz) spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann an den Bekanntmachungstafeln hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.stadt-ilsenburg.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude Harzburger Straße 24, Ilsenburg (Harz) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt – soweit möglich auch bei verkürzter Ladungsfrist – an folgenden Aushängekästen der Stadt:

Kernstadt Ilsenburg (Harz)	Marktplatz 1 (Parkplatz hinter dem Rathaus) Harzburger Straße 24 (Verwaltungsgebäude)
OT Darlingerode	Straße der Republik 1 Hengelbreite 1
OT Drübeck	Schulstraße 12 Lindenallee/ Oehrenfeld

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den Schaukästen vollendet. Die Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den in Abs. 3 genannten Aushängekästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Aushängekästen bewirkt.
- (5) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 3 und 4 soll im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt Ilsenburg (Harz) hingewiesen werden, wenn dies zeitlich noch zweckmäßig ist.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20 Aufwandsentschädigung

Stadträte, Ortschaftsräte, Sachkundige Einwohner und andere mit dem Ehrenamt beauftragte Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung und Ersatz von Verdienstausschlag, die dem Grunde und der Höhe nach durch Satzung geregelt werden.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Ilsenburg (Harz) vom **26.11.2014**, incl. aller Änderungen außer Kraft.

Ilsenburg (Harz), **den 25.09.2019**

.....
Dienstsiegel

.....
L o e f f k e
Bürgermeister

*Vorstehende Hauptsatzung wurde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA von der Kommunalaufsicht des Landkreises Harz mit Schreiben vom **XXX** ohne Einschränkungen genehmigt.*